

hinterlang t transportbeton



PREISLISTE 2019-I

Gültig ab dem 15. März 2019

Hinterlang Transportbeton GmbH & Co.KG
Hauptstraße 71 (Verwaltung)
Hahnkopfstraße 40 (Betonmischanlage)
D – 35080 Bad Endbach - OT Hartenrod

Tel: 02776 / 911 334 + 7023
Fax: 02776 / 911 335
www: hinterlang.de/transportbeton
e-Mail: hinterlang.tb@t-online.de

Preisliste gültig ab 15.03.2019

Zulagen / Zusatzleistungen

Lieferzeiten:	Montag bis Freitag Wochentags Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag auf Anfrage Samstagszuschlag Samstagszuschlag	von 7:00 - 17:00 Uhr von 17:00 - 20:00 Uhr von 7:00 - 12:00 Uhr ab 12:00 Uhr	10,00 €/m ³ 8,00 €/m ³ 15,00 €/m ³
Mindermengen:	Bei Lieferungen unter 7,5 m ³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m ³ als Frachtkostenausgleich für Mindermengen mit einem Aufschlag von		18,00 €/m ³
Warte- und Entladezeit:	Warte- und Entladezeitüberschreitungen je begonnene 1/4 Stunde Die kostenfreie Entladezeit beträgt 5 min pro cbm.		18,00 €/¼ h
Fahrzeugmiete:	Abfahrt bis Ankunft Standort Hartenrod		75,00 €/h
Winterzulage:	vom 01.12. - 15.03. unabhängig von der Außentemperatur.		6,00 €/m ³
Heizzulage:	Warm-/ Heizbeton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-T2		10,00 €/m ³
Energiezulage:	Energie- / Logistik- / Kraftstoffzulage		1,50 €/m ³
Mautzulage:	Mautzulage ab dem 01.01.2019		2,70 €/m ³
Zusatzmittel:	Verzögerer bis 3 Stunden für jede weitere Stunde bis max. bis 6 Stunden Fließmittel		4,50 €/m ³ 1,50 €/m ³ 2,50 €/Ltr
Größtkorn:	Zulage für Größtkorn 16 mm Zulage für Größtkorn 8 mm		3,00 €/m ³ 6,00 €/m ³
Zement:	Zulage für Mehrzement pro 10 Kg/m ³ Auf Kundenwunsch Verwendung von R - Zemente Aufpreis für Sonderzemente (z.B. LH) auf Anfrage		1,50 €/m ³ 4,00 €/m ³
Entsorgung:	Entsorgung von Rückbeton		80,00 €/m ³
Laborleistungen:	Gebühr für Konformitätsbescheinigung Probenkörperherstellung und Prüfung (pro Serie) WU- Probenkörperherstellung und Prüfung (pro Serie)		70,00 €/Stk 210,00 €/Stk 250,00 €/Stk
Zusatzleistungen:	Einmischen fremder / beigestellter Zusatzmittel- / Stoffe im Werk bzw. auf der Baustelle durch unser Personal		4,00 €/m ³
Allgemeines:	Die Preise gelten für 1 cbm verdichteten Beton bei einer Mengentoleranz von ± 3 % zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Ab sofort verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.		
Gewährleistung:	Durch das Einmischen von Fremdzusätzen erlischt unsere Gewährleistung. Eine nicht planmäßige Wasserzugabe auf der Baustelle über den in der Rezeptur festgelegten Gehalt hinaus, ist gem. DIN EN 206-1 u. DIN 1045-T2 nicht zulässig. In einem solchen Fall erlischt unsere Gewährleistung.		
Betonannahme:	Der Abnehmer / Besteller ist verpflichtet bei augenscheinlichen Mängel des Transportbetones dessen Annahme zu verweigern und unverzüglich das Lieferwerk zu verständigen. Abbestellung / Stornierung von Transportbeton, der sich bereits in der Auslieferung befindet, gehen zu Lasten des Abnehmers / Bestellers.		
Laborleistungen:	Für Probenahme auf der Baustelle fallen zusätzliche Kosten an (An- Abfahrt + Sundansätze Baustoffprüfer)		

Preisliste gültig ab 15.03.2019

Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen & Feuchteklassen der Gesteinskörnung		Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung	Preise [€/m³]	
	Beton - Nr.	Preis [€]						

Allgemeine Betonbauteile

Unbewehrter Beton in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WF	C8/10	C1	22	L	100166	109,00	
	X0	WF	C12/15	C1	22	L	110166	111,00	
	X0	WF	C20/25	C1	22	L	130166	113,00	
	X0	WF	C25/30	C1	22	L	140166	115,00	
	X0	WF	C12/15	F3	22	L	110366	114,00	
Innenbauteil / Gründungsbauteile ohne Frost	XC2	WF	C16/20	F3	22	L	121366	116,00	
	XC3	WF	C20/25	F3	22	m	132366	118,00	
Außenbauteil wechselnd nass/trocken (WU BK2)	XC4 XF1 XA1	WF	C25/30	F3	22	m	143366	120,00	
	XC4 XF1 XA1	WF	C30/37	F3	22	m	153366	123,00	
WU - Beton hoher Wew BK1	Außenbauteile mit Frost	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	22	m	149366	123,00
		XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F3	22	m	159366	126,00
	Außenbauteile mit chemischer Angriff	XC4 XD2 XS2 XF3 XA2	WA	C35/45	F2	22	m	167364	130,00
		XC4 XD3 XS3 XF3 XA3	WA	C35/45	F2	22	m	169264	134,00

Industrieböden

Industrieböden / Außenbauteil hoher Wew Bk1	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	22	m	143466	125,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1/2	WA	C30/37	F4	22	m	153466	128,00
	XC4 XD2 XF2 XA2 XM1/2	WA	C35/45	F4	22	S	163462	134,00

Sonderbetone

Betone gem. ZTV-ING	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F2	22	m	147266	126,00
	XC4 XD2 XF2/3 XA2	WA	C30/37	F2	22	m	157266	129,00
	XC4 XD2 XF2/3 XA2	WA	C35/45	F2	22	S	167266	132,00
	XC4 XD3 XF2/3 XA3	WA	C35/45	F2	22	S	169266	136,00
Betone gem. ZTV-ING (LP) mit hohem Frost- und Tausalzwiederstand	XC4 XD3 XF4 (LP)	WA	C25/30	F2	22	m	146266	131,00
	XC4 XD3 XF4 XA2 (LP)	WA	C30/37	F2	22	S	158262	136,00

Bohrpfahlbeton / FD-Beton / LVB-Beton etc.

auf Anfrage

Sonderbaustoffe außerhalb der DIN EN 206-1 / DIN 1045-T2 / nicht Güteüberwacht

Verfüllmasse	Hohlraum - Verfüllbaustoff (z.B. Kanal- / Tankverfüllung etc.)				2	keine Angaben	560616	122,00
Dränbeton	Wasserdurchlässiger Einkornbeton		C1	22			550166	118,00
Flüssigboden	Ausbau leicht / nicht pumfähig	$\leq 0,40 \text{ N/mm}^2 \mid 10^{-6} \text{ m/s}$			2		Auf Anfrage	
	Ausbau mittel / pumfähig	$\leq 1,00 \text{ N/mm}^2 \mid 10^{-6} - 10^{-8} \text{ m/s}$						
Sand / Zement - Mischungen	ZM 1 - 35		C1	2		510126	136,00	
	ZM 1 - 40		C1	2		520126	143,00	
	ZM 2 - 35		C1	8		510136	131,00	
	ZM 2 - 40		C1	8		520136	138,00	

Für folgenden Expositionsklassen XM2 / XM3 / XA3 sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich

ACHTUNG: Letzte Stelle der Beton-/ Sorten- Nr. ist variabel in Abhängigkeit von der verwendeten Zementart !

Fremdüberwachung und Zertifizierung durch: Güteschutz Hessenbeton e. V. ; Wiesbaden.

Grundpreis	An- / Abfahrt & Auf- / Abbau			110,00 €
Leistungspreis	0,5	bis	5,0 m ³	pauschal 140,00 €
	5,1	bis	10,0 m ³	pauschal 170,00 €
	10,1	bis	15,0 m ³	pauschal 220,00 €
	15,1	bis	20,0 m ³	pauschal 260,00 €
	20,1	bis	50,0 m ³	pro cbm 14,00 €
Mindestumsatz	Mindestumsatz pro Einsatz			250,00 €
Zusatzleistungen	Schlauchleitung		je lfdm	7,00 €
	Reduzierung		je Stk	25,00 €
	Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle		pro	50,00 €
	Samstagszuschlag		pauschal	30,00 €
	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit		pauschal	80,00 €
	Vergebliche Baustellenanfahrt		pauschal	250,00 €
	Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindest- fördermenge von 10 m ³ /h		pauschal	120,00 €
	Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet			
Preisermittlung	Der Rechnungsbetrag enthält: Grundpreis + Leistungspreis + Zusatzleistungen			

Pumpbedingungen:

- Hilfskräfte (min. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen der evtl. bestellten Rohrleitung
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle
- Bereitstellung von Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung
- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellort
- Möglichkeit zum Reinigen sowie zur Ablagerung von Betonrestmengen auf der Baustelle

Bestellung:

- Mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz
- unter: Tel. 02776 / 7023 + 911334 Fax. 02776 / 911335 Mail. hinterlang.tb@t-online.de

Preise:

- Alle zuvor genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- Ab sofort verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Die Gestellung von Verteilmastpumpen bei größeren Pumpmengen und Reichweiten (Reichhöhen von z.B. 24 mtr. - 46 mtr.) bzw. Sonderlösungen sind auf Anfrage ebenfalls möglich.

AGB für den Verkauf-, Lieferung- und Zahlungsbedingungen von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Betons/Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Mieter / Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Konformitäts- / Güteermere erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im

Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkaufleute. Bei nicht Form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probwürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für die Konformität / Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Zusammensetzung.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 2,5 Mio. € beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach §477 Abs. 1 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer / Mieter zu und sind nicht abtretbar.

Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Angaben des Verkäufers zu Betonsorten/ Konsistenz, Wasserzementwert, Festigkeiten, besonderen Eigenschaften sowie Eigen- und Fremdüberwachung sind Beschreibungen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar; eine Haftung gemäß §§ 459 Abs. 2, 480 Abs. 2 BGB ist insoweit ausgeschlossen.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge

bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung; Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugs Schadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt oder die Forderung entscheidungreif ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung unser Sitz.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckklagen ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch unser Sitz oder der Sitz unseres Lieferwerks.

10. Wichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über sie ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene mindestens vier Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). --Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z B Ausfall von Versorgungsanlagen. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder -- Nichtkaufleuten gegenüber-- auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden ist auf 2,5 Mio. EURO je Schadensfall begrenzt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten, sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Im übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperungen, rechtzeitig zu erwirken. Vor allem hat er dafür zu sorgen, daß das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, daß Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Des weiteren hat der Mieter für uns kostenlos ein Wasseranschluß am Aufstellungsort bereit-

zuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreichend sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, daß der zu fördernde Beton mit der vermieteten Sache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher --auch künftig entstehender-- Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem Rest ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldo-Forderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden indivi-

duell anläßlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen --auch bei Stundung-- sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind. Alsdann sind wir selbst nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen --wir auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung-- , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Hauptverwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vor Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.